

## Was ist erlaubt? Filme im Unterricht

Die Universität Saarbrücken nennt Beispiele, die zur vorhandenen Unsicherheit in Sachen Urheberrecht Stellung nehmen.

(<http://remus.jura.uni-sb.de/faelle/filmvorfuehrung.html>)

Lehrer L kauft bzw. leiht sich eine Film-DVD aus. Den Film möchte er seinen Schülern in der Klasse als Teil des Unterrichts vorführen.

[Frage 1: Ist die Filmvorführung ohne Weiteres erlaubt?](#)

[Frage 2: Ändert sich etwas, wenn der Film im Rahmen eines Filmenachmittags für Schüler vorgeführt werden soll?](#)

[Frage 3: Ändert sich etwas, wenn der Lehrer einen Film kopiert, um ihn seiner Klasse vorzuführen?](#)

[Frage 4: Darf eine private Kopie später für Unterrichtszwecke verwendet werden?](#)

## Lösung

### zu Frage 1: Ist die Filmvorführung ohne Weiteres erlaubt?

Ja! Lehrkräfte dürfen ohne Weiteres gekaufte oder geliehene Filme in ihren Klassen erlaubnis- und vergütungsfrei vorführen. Dem Urheber steht nur bei einer öffentlichen Wiedergabe ein ausschließliches Verwertungsrecht nach [§ 15 Abs. 2 UrhG](#) zu. Die nicht öffentliche Wiedergabe bedarf dagegen keiner Erlaubnis.

Der Begriff der Öffentlichkeit ist in [§ 15 Abs. 3 UrhG](#) legal definiert. Demnach muss das vorgeführte Werk für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt sein. Es entscheidet die Verbundenheit durch persönliche Beziehungen, ob eine Öffentlichkeit vorliegt. Eine solche Verbundenheit existiert, wenn unter sämtlichen Beteiligten ein enger gegenseitiger Kontakt besteht, der bei allen das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein. Familiäre oder freundschaftliche Beziehungen sind nicht notwendig. Ganz allgemein wird angenommen zwischen Lehrern und Schülern herrsche eine solche enge persönliche Verbundenheit, so dass in Schulklassen und -kursen keine Öffentlichkeit besteht. Davon ging auch der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages bei den Beratungen zur Urheberrechtsnovelle von 1985 aus ([BT-Drs. 10/3360](#), S. 19).

Medienvertriebe, die Schulen Filme gegen eine Ausleihgebühr zur Verfügung stellen, haben teilweise eine andere Auffassung (siehe [remus aktuell v. 14.10.2004](#)). Sie meinen, die Filmvorführung würde eine nicht private Nutzung im Schulunterricht darstellen. Aber für die Filmvorführung kommt es nur auf das Vorliegen einer Öffentlichkeit an, denn [§ 15 Abs. 2 UrhG](#) räumt dem Urheber ein ausschließliches Verwertungsrecht nur für eine öffentliche Wiedergabe ein. Es ist demnach nicht entscheidend, dass der Lehrer den Film aus beruflichen Gründen vorführt.

### zu Frage 2: Ändert sich etwas, wenn der Film im Rahmen eines Filmenachmittags für Schüler vorgeführt werden soll?

Ja! Wenn ein Filmenachmittag für alle Schüler der Schule organisiert wird, ändert sich die Beurteilung des Begriffs der Öffentlichkeit. Denn je größer die Zahl der Personen ist, an die sich die Wiedergabe richtet, desto eher wird es am Merkmal der persönlichen Verbundenheit

fehlen. So haben Schüler, die aus verschiedenen Klassen und Klassenstufen stammen und einander kaum kennen, üblicherweise nicht das Bewusstsein, miteinander verbunden zu sein. Folglich handelt es sich bei einer Filmvorführung für alle Schüler um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der [§§ 15 Abs. 2 S. 2 Nr.1, 19 Abs. 4 S. 1 UrhG](#). Das Recht ein Werk öffentlich wiedergeben zu dürfen, bedarf einer Erlaubnis durch den Rechteinhaber.

Eine Erlaubnis benötigt man nach [§ 52 Abs. 1 S. 1 UrhG](#) nicht, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters, also der Schule, dient und die Teilnehmer kein Entgelt zahlen müssen. Ein Erwerbszweck liegt bei einer unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des eigenen Erwerbs vor. Bei einer Schule, die keinen Erwerbszweck als solchen verfolgt, kommt es auf die konkrete Fallgestaltung an, ob man eine Erlaubnis benötigt. Bei üblichen Schulveranstaltungen entfällt eine Erlaubnispflicht.

Für den Filmenachmittag ist gemäß [§ 52 Abs. 1 S. 2 UrhG](#) eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt nach [§ 52 Abs. 1 S. 3 UrhG](#) bei Schulveranstaltungen, die unmittelbar und ausschließlich sozialen oder erzieherischen Zwecken dienen. Das sind solche Veranstaltungen, die von der Schule oder von den Schülern selbst im Rahmen der schulischen Aufgaben durchgeführt werden und die im Ablauf eines Schuljahres üblich sind (Gesetzesbegründung [BT-Drs. 10/837](#), S. 15). Bei Filmenachmittagen werden regelmäßig Unterhaltungszwecke verfolgt, so dass diese Ausnahme nicht vorliegt.

### **zu Frage 3: Ändert sich etwas, wenn der Lehrer einen Film kopiert, um ihn seiner Klasse vorzuführen?**

Ja! Wenn der Lehrer den ausgeliehenen oder gekauften Film kopiert, so liegt darin eine Vervielfältigung im Sinne des [§ 16 Abs.1 UrhG](#). Eine Vervielfältigung ist zwar unter den Voraussetzungen des [§ 53 Abs. 1-3 UrhG](#) zulässig. Es fehlt jedoch an diesen Voraussetzungen, da der Film aus beruflichen Gründen, nämlich um ihn im Unterricht zu verwenden, kopiert wird. Ein privater Gebrauch der Kopie wie in [§ 53 Abs.1 UrhG](#) gefordert, liegt damit nicht vor. Auch die Ausnahme des [§ 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG](#) kommt nicht in Betracht, da ganze Filmwerke nur ausnahmsweise bei Werken von geringem Umfang erfasst werden. Das Kopieren von Filmen zur Vorführung im Unterricht ist damit erlaubnis- und vergütungspflichtig.

### **zu Frage 4: Darf eine private Kopie später für Unterrichtszwecke verwendet werden?**

Nein! Privat hergestellte Vervielfältigungen dürfen später nicht im Unterricht verwendet werden. Die Erlaubnis des [§ 53 Abs. 1 UrhG](#) gilt ausschließlich für den privaten Bereich.